

Von:



Betreff:

FNB Gas: STN WassBG wie besprochen

Datum:

Freitag, 10. Mai 2024 09:46:16

Anlagen:

[20240430\\_FNB\\_Gas\\_Stellungnahme\\_Referentenentwurf\\_BMWK\\_WassBG.pdf](#)

[image001.png](#)

[image002.png](#)

[image003.png](#)

[image004.png](#)

---

Liebe ,

bezugnehmend auf unser kürzlich geführtes Gespräch zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG) in Hamburg am Rande des Wirtschaftsforum Wasserstoff möchte ich einen aus der Stellungnahme des FNB Gas zum WassBG wesentlichen Punkt noch einmal hervorheben.

Ausweislich des § 2 WassBG fällt das Wasserstoffkernnetz i.S.d. § 28r bzw. nunmehr § 28q EnWG nicht unter den Anwendungsbereich des WassBG, sondern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 WassBG allein die Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind. Für die Verdichter wird in § 4 Abs. 4 WassBG nach aktuellem Entwurfsstand geregelt, dass diese bis zum Ablauf des 1. Januar **2035** im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen.

Für die Wasserstoffkernnetzleitungen gilt gemäß § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG (in der durch das mit dem WassBG einhergehenden Änderungen des EnWG) hingegen, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, **sofern** in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis **2030** in Betrieb genommen werden. Wie in unserer Stellungnahme näher ausgeführt, können diese Beschränkungen zu erheblichen Risiken bzw. tatsächlichen Verzögerungen in einem Planfeststellungsverfahren führen.

Die Feststellung für das Wasserstoffkernnetz fällt damit deutlich hinter die Regelung des WassBG zurück. Auch die nunmehr bereits beschlossene Streichung des „31. Dezember 2025“ in § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG und der damit unbefristet geltenden Regelung, dass die Errichtung von Wasserstoffleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, hilft an dieser Stelle nicht weiter, da § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG unseres Erachtens eine im Verhältnis zu § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG lex specialis Regelung darstellt.

Angesichts dessen sollte zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls eine zeitliche Angleichung im Hinblick auf die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses und des Dienens der öffentlichen Sicherheit auf das derzeit in § 4 Abs. 4 WassBG genannte Datum, der 1. Januar 2035, hergestellt werden bzw. im Hinblick auf diese beiden Feststellungen auf § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG verwiesen werden, da für die Wasserstoffkernnetzleitungen im Vergleich zu sonstigen Wasserstoffleitungen erst Recht ein überragendes öffentliches Interesse und ein Dienen der öffentlichen Sicherheit besteht.

Weitere Empfehlungen, die sich aus den praktischen Erfahrungen der Netzbetreiber im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren ergeben, haben wir in unserer Stellungnahme dargelegt, die ich Ihnen auch anhänge.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.

Georgenstr. 23, 10117 Berlin

Mobil: +49 175 142 67 51

Fax.: +49 30 921 02 35 43

E-Mail: [barbara.fischer@fnb-gas.de](mailto:barbara.fischer@fnb-gas.de)

Website: <https://fnb-gas.de/>

Lobbyregister-Nr.: R002747



**Über den FNB Gas e.V.:**

*FNB Gas e.V. mit Sitz in Berlin ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem ist die Vereinigung Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.*